jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/9 10ObS146/87, 10ObS92/88, 10ObS186/88, 10ObS223/88, 10ObS278/88, 10ObS140/88, 10ObS15

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

ASVG §105a
OFG §5a Abs2

Rechtssatz

Die Unfähigkeit, lebensnotwendige Verrichtungen selbst auszuführen, kann nur in dem Umfang Hilflosigkeit im Sinne des § 105 a ASVG begründen, als der Ausfall der erforderlichen Wartung und Hilfe dazu führen würde, daß der Rentner oder Pensionist in absehbarer Zeit sterben oder verkommen oder gesundheitliche Schäden erleiden würde. Unabhängig davon, ob Baden und Duschen nicht durch auf eine andere Weise vorgenommene gründliche Reinigung des gesamten Körpers ersetzt werden kann und daher nicht zu den lebensnotwendigen Verrichtungen zählt, kann unter dem angeführten Gesichtspunkt - abgesehen von einer allfälligen medizinischen Notwendigkeit - jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß der Rentner oder Pensionist täglich baden oder duschen muß.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 146/87
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 10 ObS 146/87
  Veröff: SSV-NF 2/12
- 10 ObS 92/88
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 10 ObS 92/88
  nur: Die Unfähigkeit, lebensnotwendige Verrichtungen selbst auszuführen, kann nur in dem Umfang Hilflosigkeit im Sinne des § 105 a ASVG begründen, als der Ausfall der erforderlichen Wartung und Hilfe dazu führen würde, daß der Rentner oder Pensionist in absehbarer Zeit sterben oder verkommen oder gesundheitliche Schäden erleiden würde. (T1) Beisatz: Hier: Beaufsichtigung bei der Körperreinigung. (T2)
- 10 ObS 186/88
  Entscheidungstext OGH 20.09.1988 10 ObS 186/88
  nur: Unabhängig davon, ob Baden und Duschen nicht durch auf eine andere Weise vorgenommene gründliche Reinigung des gesamten Körpers ersetzt werden kann und daher nicht zu den lebensnotwendigen Verrichtungen zählt, kann unter dem angeführten Gesichtspunkt - abgesehen von einer allfälligen medizinischen Notwendigkeit - jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß der Rentner oder Pensionist täglich baden oder duschen muß.

(T3)

- 10 ObS 223/88
  Entscheidungstext OGH 27.09.1988 10 ObS 223/88
- 10 ObS 278/88
  Entscheidungstext OGH 08.11.1988 10 ObS 278/88
- 10 ObS 140/88
  Entscheidungstext OGH 23.05.1989 10 ObS 140/88
  nur T1; Beisatz: Das Benützen einer Strumpfzange zum Anziehen der Strümpfe nicht unzumutbar (so schon 10 Ob S 328/88). (T4)
- 10 ObS 151/89
  Entscheidungstext OGH 23.05.1989 10 ObS 151/89
- 10 ObS 386/89
  Entscheidungstext OGH 19.12.1989 10 ObS 386/89
  Auch; nur T3
- 10 ObS 11/90
  Entscheidungstext OGH 27.02.1990 10 ObS 11/90
  nur T1; Beis wie T4
- 10 ObS 118/90
  Entscheidungstext OGH 24.04.1990 10 ObS 118/90
  Auch
- 10 ObS 254/90
  Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 254/90
  Beisatz: Hier: Anleitung zur entsprechenden Körperpflege, Reinigung der Wohnung und Beschaffung der Nahrungsmittel an einem Tag und die Kontrolle am nächsten Tag. (T5)
- 10 ObS 69/91
  Entscheidungstext OGH 26.03.1991 10 ObS 69/91
  nur T3; Veröff: SSV-NF 5/33
- 10 ObS 196/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1991 10 ObS 196/91
  nur T1
- 10 ObS 258/00i
  Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 258/00i
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Anspruch auf Pflegegeld nach § 5a Abs 2 OFG. (T6) Beisatz: Auf über Arztwege und Behördenwege hinausgehenden, nicht medizinisch indizierten Zeitaufwand (zum Beispiel für die Möglichkeit, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen, kulturelle Bedürfnisse außer Haus zu befriedigen oder Spaziergänge zu absolvieren) kann nicht Bedacht genommen werden. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084055

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_010OBS00146_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at